



Statut für die außerordentliche Mitgliedschaft ausländischer Rechtsanwälte im Deutschen Anwaltverein

I.

Durch die außerordentliche Mitgliedschaft ausländischer Rechtsanwälte im Deutschen Anwaltverein e.V. soll diesen die Gelegenheit gegeben werden, berufliche und persönliche Verbindungen zur deutschen Anwaltschaft herzustellen, zu pflegen und zu vertiefen.

Ausländische Rechtsanwälte können die außerordentliche Mitgliedschaft im Deutschen Anwaltverein e.V. durch Antrag bei der Geschäftsstelle erwerben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann die Entscheidung über Aufnahme, Mitgliedsbeitrag und Ausschluss einem aus drei Mitgliedern des DAV bestehenden Ausschuss übertragen, von denen zwei dem DAV-Vorstand angehören müssen.

II.

Die Voraussetzungen für die außerordentliche Mitgliedschaft ausländischer Rechtsanwälte im DAV sind

1. die Fähigkeit und die Bereitschaft, Korrespondenz mit deutschen Rechtsanwälten sachgerecht zu erledigen,
2. die Befürwortung des Antrags durch zwei, nicht durch Praxismgemeinschaft verbundene Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins,
3. die Verpflichtung, bei Aufträgen, die von deutschen Rechtsanwälten übertragen werden,
 - a) alsbald mitzuteilen, ob der Auftrag angenommen wird,
 - b) den auftraggebenden deutschen Anwalt regelmäßig und fortlaufend über alle Vorgänge in der Sache unterrichtet zu halten, insbesondere auch Briefe oder Schriftsätze der Gegenseite, Gerichtszschriften oder Urteile unverzüglich dem auftraggebenden Kollegen zu übersenden und

- c) auf Wunsch mitzuteilen, welche Gebühren in der Sache voraussichtlich anfallen werden.

Ein Anspruch auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied in den Deutschen Anwaltverein e.V. besteht nicht.

III.

Der Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt.

IV.

Die außerordentliche Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt,
2. durch Verlust der Anwaltseigenschaft nach dem Heimatrecht,
3. durch Ausschluß. Der DAV-Vorstand kann ein außerordentliches Mitglied ausschließen, wenn es
 - a) mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist,
 - b) die unter Abschnitt II Nr. 3 Buchst. a bis c eingegangenen Verpflichtungen verletzt hat und auf einen eingeschriebenen Brief des DAV nicht binnen eines Monats eine befriedigende Erklärung seines Verhaltens gibt. In diesem Brief ist auf die Möglichkeit des Ausschlusses hinzuweisen.

Die außerordentliche Mitgliedschaft gilt als erloschen, wenn ein außerordentliches Mitglied auf einen eingeschriebenen Brief der DAV-Geschäftsstelle nicht innerhalb eines Monats antwortet.